

## § 0023 ZPO

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine [Person](#), die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich [Vermögen](#) derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das [Vermögen](#) sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine [Sache](#) zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die [Sache](#) sich befindet.